

Finanzordnung des SV Energie Cottbus e.V. Stand 10.04.2019

- § 1 Finanzgeschäfte und Zahlungsverkehr
- § 2 Jahresabschluss
- § 3 Ausgabenwirtschaft
- § 4 Beiträge und Gebühren
- § 5 Reisekosten
- § 6 zu leistende gemeinnützige Stunden
- § 7 Aufwandsentschädigung Übungsleiter
- § 8 Ausbildungs- und Fortbildungskosten
- § 9 Strafen
- § 10 Zuschüsse
- § 11 Allgemeines

§ 1 Finanzgeschäfte und Zahlungsverkehr

- (1) Alle Finanzgeschäfte werden grundsätzlich bargeldlos abgewickelt.
- (2) Die Verfügung über Giro- und Sparkonten erfolgt entsprechend den durch den Vorstand erteilten Kontovollmachten.
- (3) Der Bargeldbestand soll den Betrag von 500,00 EUR nicht überschreiten. Für die Bargeldzahlungen wird ein Kassenbuch geführt. Das Kassenbuch ist im Rahme eines ordentlichen Kaufmannes im gesetzlichen Rahmen durch den jeweiligen Geschäftsführer des Vereins zu führen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind darin fortlaufend zu dokumentieren.

§ 2 Jahresabschluss

- (1) Kassen- und Rechnungswesen werden unter Leitung des Schatzmeisters abgewickelt. Der Schatzmeister kann, nach Abstimmung mit dem Vorstand, den Geschäftsführer für den Zahlungsverkehr und die Führung der Finanzbücher zu Hilfe nehmen.
- (2) Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Geschäftsführer den Rechnungsabschluss Bank- und Kassenbuch mit allen Belegen des abgelaufenen Geschäftsjahres dem Schatzmeister vorzulegen.
- (3) Vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss zwingend eine Kassenprüfung stattfinden. Es muss ein Prüfbericht erstellt werden und bei der Mitgliederversammlung mindestens ein gewählter Kassenprüfer zur Rechenschaftslegung des Prüfberichtes anwesend sein.

§ 3 Ausgabenwirtschaft

- (1) Bei allen Maßnahmen sind die Grundsätze der sparsamen Haushaltsführung zu beachten.
- (2) Die Rechnungen sind dem Geschäftsführer, ggf. unter Beachtung von Skontofristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
- (3) Alle Rechnungen über 250,00 EUR sind vor Bezahlung durch den Geschäftsführer durch ein Mitglied des Vorstandes – bei Bezahlung durch ein Mitglied des Vorstandes durch ein weiteres Vorstandsmitglied auf sachliche Richtigkeit zu prüfen. Die sachliche Richtigkeit ist auf der Rechnung zu dokumentieren.
- (4) Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen bis spätestens zum 15.12. des laufenden Jahres beim Geschäftsführer abzurechnen.

§ 4 Beiträge und Gebühren

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat nach § 6 der Vereinssatzung die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Zahlung des Beitrages kann dabei viertel- oder halbjährlich erfolgen. Jedes Mitglied verpflichtet sich dabei zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren und erteilt dem Verein dazu ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat.
- (2) Bei einer halbjährlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages wird nach Ende des Quartals, in welchem der Austritt / die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgte, eine Rückerstattung erfolgen.

- (3) Die Mitgliedsbeiträge / Gebühren betragen:
- a) Aufnahmegebühr einmalig 0,00 EUR
 - b) für Mitglieder ab vollendetem 19. Lebensjahr 16,50 EUR pro Monat
 - c) für Mitglieder ab vollendetem 7. Lebensjahr 13,00 EUR pro Monat
 - d) für Mitglieder ab vollendetem 5. Lebensjahr 7,00 EUR pro Monat
 - e) für juristische Personen oder Körperschaften 500,00 EUR pro Jahr
 - f) für Übungsleiter / Trainer 3,50 EUR pro Monat
- (4) Mahngebühren / Rückbuchungsgebühren werden wie folgt erhoben:
- a) Mahngebühr i.H.v. 5,00 EUR
 - b) Rückbuchungsgebühren für Lastschriften in der Höhe, wie sie dem Verein seitens der bezogenen Bank in Rechnung gestellt werden.
- (5) Zum 01.09. eines jeden Jahres ist von den Übungsleitern / Mannschaftsverantwortlichen eine aktuelle Spielerliste an den Geschäftsführer zu übergeben.
- (6) Mitglieder können beim Vorstand zeitweilige Beitragsbefreiungen beantragen (z.B. bei längerer Verletzungspause, längerer Abwesenheit vom Wohnort).

§ 5 Reisekosten

- (1) Grundsätzlich werden vom Verein Reisekosten für Fahrten, die durch den offiziellen Spielbetrieb veranlasst sind, mitfinanziert. Der Vorstand ist berechtigt, bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände (z.B. Auslandsfahrten) Ausnahmen bezüglich dieser Einschränkung zu beschließen. Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die dabei entstehenden Reisekosten so gering wie möglich zu halten. Folgende Reisekosten werden auf Nachweis vom Verein erstattet:
- a) öffentliche Verkehrsmittel
 - b) Bahnfahrt 2. Klasse
 - c) Privat-PKW pro gefahrener Kilometer in Höhe von 0,20 EUR
 - d) Fahrten mit Leihfahrzeugen von Dritten (Rechnung der Tankquittung)
 - e) Reisekosten werden nicht erstattet, wenn die Entfernung unter 25 km beträgt.
- (2) Angefallene Reisekosten sind spätestens einen Monat, nachdem sie entstanden sind, mit dem entsprechenden Formular beim Geschäftsführer einzureichen.

§ 6 zu leistende gemeinnützige Stunden

- (1) Jedes aktive Mitglied hat im Zeitraum vom 01.07. bis zum 30.06. des Folgejahres 10 gemeinnützige Stunden zu leisten. Jede Stunde hat dabei einen Wert von 5,00 EUR.
- (2) Folgende Leistungen gelten als gemeinnützige Stunden:

- a) Trainer- und Übungsleitertätigkeit,
 - b) Tätigkeiten als Vorstand oder Geschäftsführer
 - c) Einsatz als zentral angesetzter Schiedsrichter / Schiedsrichter bei Ausrichtung von Jugendturnieren / Schreibertätigkeit bei Wettkämpfen der Regionalliga (in Stunden),
 - d) Fahrtätigkeit / Betreuung im Rahmen von Wettkämpfen der Jugendlichen oder Nachwuchsmannschaften (in Stunden oder Verzicht auf Erstattung der Reisekosten im entsprechenden Gegenwert), ausgenommen ist die Fahrtätigkeit / Betreuung im Rahmen von Wettkämpfen bei Erwachsenen der eigenen Mannschaft,
 - e) Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen der BVJ und des BVV (in Stunden),
 - f) erfolgreiche Sponsorensuche oder Sponsoring (im entsprechenden Gegenwert),
 - g) Betreuung der vereinseigenen Homepage (in Stunden),
 - h) unterstützende Tätigkeiten im Rahmen von Wettkämpfen und Turnieren, bspw. Buffet, Hilfe bei der Organisation, etc. (in Stunden),
 - i) Erbringung von Sachleistungen im entsprechenden Gegenwert,
 - j) Organisation, Durchführung und Teilnahme von Fortbildungen (ausgenommen sind Aus- und Fortbildungen von Schiedsrichterlehrgängen),
 - k) Pflege der Vereinsanlagen, bspw. Beachanlage (in Stunden)
- (3) Die erbrachten Stunden sind von jedem Mitglied gegenüber dem Geschäftsführer bis spätestens 01.08. eines jeden Jahres mit dem entsprechenden Formular abzurechnen. Sollte ein Mitglied die Stunden nicht oder nicht vollständig erbringen, wird der Beitrag anteilig für die Stunden, die nicht geleistet wurden, in Rechnung gestellt, durch SEPA-Lastschriftverfahren vom hinterlegten Bankkonto abgebucht und fließt dem Vereinsvermögen zu.
- (4) Bei Mitgliedern unter 18 Jahren sind die zu leistenden Stunden durch die Eltern / Erziehungsberechtigten abzuleisten. Durch schriftliche Zustimmung der Eltern / Erziehungsberechtigten können die Stunden auch durch das Mitglied selbst abgeleistet werden. Eltern / Erziehungsberechtigte, die mehrere Kinder im Verein angemeldet haben, müssen die 10 gemeinnützigen Stunden im genannten Zeitraum nur einmal ableisten.
- (5) Die Regelung zu den zu leistenden gemeinnützigen Stunden gilt nicht für die Mitglieder der Gruppe „Volleykids“ (Mitglieder zwischen 5 und vollendetem 7. Lebensjahr).

§ 7 Aufwandsentschädigung Übungsleiter

- (1) Der Vorstand legt für jeden Übungsleiter entsprechend des Übungsleitervertrages eine Aufwandsentschädigung fest.
- (2) Honorare, die von Dritten an unsere Übungsleiter über das Vereinskonto gezahlt werden, werden an den jeweiligen Übungsleiter ohne Abzug weitergeleitet.
- (3) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung für die Übungsleiter erfolgt quartalsweise.

§ 8 Ausbildungs- und Fortbildungskosten

- (1) Zwingend notwendige Ausbildungskosten (Trainer-, Übungsleiter- oder Schiedsrichterlizenzen) werden vom Verein zu 50% mitfinanziert. Ob eine Ausbildungsmaßnahme zwingend notwendig ist, entscheidet der Vorstand. Kosten für Fortbildungsmaßnahmen im Trainer- und Übungsleiterbereich werden vom Verein übernommen bzw. finanziert.

§ 9 Strafen

- (1) Strafen, die von übergeordneten Verbänden oder Vereinen gegen einzelne Mannschaften oder einzelne Personen ausgesprochen werden und durch die betreffende Mannschaft oder der einzelnen Person auch zu verantworten sind, müssen vollständig von der entsprechenden Mannschaft oder der einzelnen Person beglichen werden.

§ 10 Zuschüsse

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, nach Maßgabe der Kassenlage für Fahrten zu Turnieren, zur Saisonvorbereitung, für Startgelder für Turniere und für Feiern etc. Zuschüsse zu gewähren. Es gelten dabei die Regelungen des § 5 dieser Finanzordnung.

§ 11 Allgemeines

- (1) Über alle Angelegenheiten des Rechnungswesens, die in dieser Finanzordnung nicht festgehalten sind, entscheidet der Vorstand. Mit dieser Unterzeichnung tritt die Finanzordnung verbindlich für alle Mitglieder in Kraft. Dies gilt solange, bis eine neue Regelung und/oder Änderung dieser Finanzordnung verbindlich vorliegt.

Cottbus, den 10.04.2019

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schatzmeister